



Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Verwaltung	3
II.	Bauwesen	4
III.	Kommunale Einrichtungen	11
IV.	Einbürgerungen	11
V.	Einwohnerkontrolle	12
VI.	Friedhofwesen	14
VII.	Finanzen und Steuern.....	14
VIII.	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	14
IX.	Lebensmittelkontrolle	18
X.	Polizeiwesen	18
XI.	Nutzung öffentlichen Grundes	19
XII.	Rechtspflege	20
XIII.	Gültigkeit	20

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Politischen Gemeinde Wila vom 7. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Wila folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	Fr.	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr.	10.00
Für weitere Ausfertigungen pro Seite	Fr.	5.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck je Seite Format A4/A3, schwarz-weiss	Fr.	0.50
je Seite Format A4/A3, farbig	Fr.	1.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	Fr.	0.20
Plankopien, Scans und dergleichen Listen und Etiketten	Selbstkosten nach Aufwand	

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
---	--------------

Pläne

Übersichtsplan 1:5000, A4 gefaltet	Fr.	20.00
Zonenplan, Kernzonenpläne	gebührenfrei	

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Verrechnungsansätze Fahrzeug pro Stunde mit Bedienung	
Lindner für Transporte *	Fr. 144.00
Lindner mit Pfadschlitten	Fr. 218.00
Lindner mit Salzstreuer	Fr. 188.00
Holder für Transporte *	Fr. 119.00
Holder mit Pfadschlitten	Fr. 176.00
Holder mit Salzstreuer	Fr. 135.00
*oder gleichartige Fahrzeuge	
Spesen aller Art	
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand
Mahngebühren	
Zahlungserinnerung und 1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	Fr. 20.00

Art. 5 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde	
Gemeindeschreiber/in	Fr. 125.00
Abteilungsleiter/in Finanzen	Fr. 125.00
Abteilungsleiter/in Hoch-/Tiefbau, Fachbereichsleiter/in	Fr. 100.00
Sachbearbeiter/in	Fr. 70.00
Lernende/r	Fr. 30.00
Gemeindearbeiter	Fr. 85.00
Zuschläge	
Ueberzeit-, Früh- und Nachtschicht von 18.00-07.00 Uhr sowie an Samstagen bis 18.00 Uhr	Fr. 33.00
Samstagen und vor allgemeinen Feiertagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bis 24.00 Uhr	Fr. 66.00

II. Bauwesen

A. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 6 Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonaler Stellen) sowie für die Archivierung wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Anzeigeverfahren	Fr. 70.00
Ordentliches Verfahren für kleine Bauvorhaben gemäss Art. 10 lit. c, Abs. 1 und 2	Fr. 100.00
Ordentliches Verfahren	Fr. 400.00

Art. 7 Publikationsgebühr

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) und die Baugespannkontrolle wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Bauvorhaben gemäss Art. 10	Fr. 250.00
----------------------------	------------

Art. 8 Zustellung baurechtlicher Entscheid

¹ Die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte, nach § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), sowie auch die Zustellung von Nachfolgeentscheiden erfolgt kostenlos.

² Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an beratende Organisationen (z.B. Behindertenkonferenz) erfolgt kostenlos.

Art. 9 Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Objektgebühr} + \text{Zuschläge}) \times \text{Schwierigkeitsgrad}$

Art. 10 Berechnungsgrundlage für Objektgebühr und den Zuschlag

a) Wohnbauten

Objektgebühr pro Haus(-teil)

- Einfamilienhäuser (EFH)		Fr.	2'000.00
- EFH-Überbauungen	ab 2 Häuser	Fr.	1'500.00
	ab 4 Häuser	Fr.	1'300.00
- Mehrfamilienhäuser (MFH) ¹		Fr.	3'000.00
- MFH-Überbauungen ¹	ab 2 Häuser	Fr.	1'500.00
	ab 4 Häuser	Fr.	1'300.00

Zuschlag

- Einliegerwohnung in EFH	pro Einheit	Fr.	350.00
- Wohnungen in MFH	pro Einheit	Fr.	300.00
- Gewerberäume in MFH	pro 150 m ²	Fr.	500.00
- Tiefgarage	pro Abstellplatz	Fr.	50.00

b) Gewerbebauten und Landwirtschaftsbauten

Objektgebühr pro Gebäude(-teil)

- Büro-/ Geschäftsgebäude		Fr.	1'000.00
- Werkstatt-/Stallgebäude		Fr.	800.00
- Lagergebäude, Scheunen und Remisen		Fr.	500.00

Zuschlag

- Pro 50 m ³ umbauter Raum (anrechenbare Baumasse), exkl. Tiefgarage			
- Büro-/ Geschäftsgebäude		Fr.	30.00
- Werkstatt-/ Stallgebäude*		Fr.	20.00
- Lagergebäude, Scheunen und Remisen*		Fr.	10.00
*) ohne Jauchegruben und Silos			
- Dienst- /weitere Wohnungen	pro Einheit	Fr.	200.00
- Tiefgarage	pro Abstellplatz	Fr.	50.00

c)	Um-, An- und Aufbauten	
	- mit geringem Aufwand, namentlich einzelne Wandveränderungen, Dachflächenfenster, Verglasungen, Sichtschutz Wände, Tür- und Fensteröffnungen	Fr. 80.00 bis Fr. 200.00
	- mit mittlerem Aufwand namentlich Wintergärten, Umbauten, Dachaufbauten	Fr. 300.00 bis Fr. 900.00
	- komplexe Bauvorhaben, allenfalls mit Bezug externer Stellen oder allenfalls mit Neubaucharakter	Fr. 1'000.00 bis Fr. 4'000.00
d)	Übrige Bauten und Anlagen	
	Objektgebühr	
	Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG	
	- bis 10 m ² Grundfläche und 3 m Gesamthöhe	Fr. 80.00
	- übrige besondere Gebäude, exkl. Tiefgaragen	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00
	- Tiefgaragen (ohne Hauptgebäude) pro Abstellplatz mindestens jedoch	Fr. 50.00 Fr. 500.00
	- Ausstattungen im Sinne von § 3 der Allgemeinen Bauverordnung, namentlich Mauern, geschlossene Einfriedungen, Schwimmbassins, Fahrzeugabstell- plätze	Fr. 80.00 bis Fr. 200.00
	- Reklameanlagen	
	- für Eigenwerbung	Fr. 150.00
	- für Fremdwerbung	Fr. 250.00
e)	Nutzungsänderungen	
	- ohne baulichen Veränderungen	Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00

Art. 11 Bestimmungen des Schwierigkeitsgrades

¹ Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:

(feinere Abstufungen dazwischen sind möglich)

- | | |
|---------------------------|-----|
| - einfache Verhältnisse | 0.8 |
| - normale Verhältnisse | 1.0 |
| - schwierige Verhältnisse | 1.2 |

² Einfache Verhältnisse gelten namentlich bei unkomplizierten Bauvorhaben, die keine externen Beurteilungen und Expertisen erfordern. Zudem müssen die Unterlagen vollständig vorliegen und einfach überprüfbar sein. Wo in gleicher Sache ein Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit vorliegt oder eine verfallene Baubewilligung ohne Veränderungen erneuert wird, werden ebenfalls einfache Verhältnisse angenommen.

³ Schwierige Verhältnisse gelten namentlich bei komplexen Bauvorhaben, denen mehrere Vorbesprechungen vorausgingen oder für die externe Beurteilungen und Expertisen notwendig sind. Wenn die Unterlagen ungenau sind, unvollständig eingereicht werden oder schwer prüfbar sind, wird ebenfalls der höchste Schwierigkeitsgrad angenommen.

Art. 12 Baukontrollgebühren

¹ Für die ordentlichen Baukontrollen werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| - Rohbaukontrolle / Zwischenkontrolle | 25% der Bearbeitungsgebühr |
| - Bezugsabnahme | 20% der Bearbeitungsgebühr |
| - Schlussabnahme | 35% der Bearbeitungsgebühr |

² Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

³ Für ausserordentliche Baukontrollen und Nachkontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber Fr. 200.00

⁴ Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von Fr. 100.00 erheben. Die Baukontrollgebühr wird trotzdem erhoben.

⁵ Die Aufwendungen für Baustellen-Umweltschutz-Kontrollen sind in den Gebühren von Abs. 1 enthalten, sofern keine Verstösse gegen die Umweltschutz-Vorschriften festgestellt werden. Andernfalls werden die Kontrolle sowie die Anordnung und die Überwachung der nötigen Massnahmen der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 13 Projektänderungen

Für Projektänderungen wird die Objektgebühr im Sinne der unter Art. 10 genannten Kategorien c und d erhoben.

Art. 14 Technische Bauten, Bauteile und Anlagen

¹ Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

² Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Baubewilligungsverfahrens, wird zusätzlich eine Grundgebühr von Fr. 80.00 erhoben.

Art. 15 Gebührenreduktion / Befreiung

¹Bei besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde die Gebühren angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Reduktionen / Befreiungen in Betracht:

- Bei Rückzug des Baugesuchs bevor ein baurechtlicher Entscheid gefällt wird, z.B. aufgrund der Nichtbewilligungsfähigkeit (briefliche Mitteilung), reduziert sich die Bearbeitungsgebühr (Art. 9) um bis zu 60%

² ...

- Bei einer Kombination mit weiteren Bauvorhaben verzichtet die Baubehörde anteilmässig auf die Bearbeitungsgebühr.

³²Sofern die Baugesuchsunterlagen (spätestens nach der ersten Aufforderung) vollständig sowie in genügend Qualität und Anzahl eingereicht werden, werden von den Gebühren nach Art. 6-12 und Art. 27 Abs. 1 befreit:

- Installation und Ersatz von Solaranlagen (Photovoltaik oder Kollektoren) und von Wärmepumpen,
- Ersatz von Holzfeuerungen mit Baujahr vor 2000, von Elektroboilern sowie von Oel-, Gas- oder Elektroheizungen durch Solaranlagen, Wärmepumpen oder neue Holzfeuerungen,
- Anschluss an Fernwärmeverbände,
- energetische Gebäudesanierungen.

Art. 16 Rückforderungen

Wird ein Bauvorhaben nicht oder nur teilweise realisiert, kann der Gesuchsteller einen verhältnismässigen Anteil der Baukontrollgebühren zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

B. Gebühren der Vermessung

Art. 17 Vermessung

Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts wie auch für das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes sind von der Bauherrschaft bzw. vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 18 Schnurgerüst

Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts werden nach Aufwand durch den Nachführungsgeometer erhoben.

Art. 19 Nachführung Vermessungswerk

Für die Nachführung des Vermessungswerkes werden die Kosten durch den Nachführungsgeometer nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung dem Grundeigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Art. 20 Rekonstruktion Vermessungszeichen

Für die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grennzeichen (z.B. Marksteine oder Messingbolzen) werden die Kosten durch den Nachführungsgeometer nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung dem Grundeigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Art. 21 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

¹ Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- unüberbaute Grundstücke ohne Auflagen/Bedingungen kostenlos
- überbaute Grundstücke Fr. 100.00
- unüberbaute und überbaute Grundstücke Fr. 150.00
mit speziellen Abklärungen, die Auflagen
und/oder Bedingungen erfordern bis
Fr. 500.00

² Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

C. Gebühren im Bau- und Planungsrechtlichen Verfahren

Art. 22 Vorentscheid und allgemeine Beschlüsse

Für Rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben:

- Sachverhalt mit geringem Aufwand Fr. 300.00
- Sachverhalt mit mittlerem Aufwand Fr. 400.00
bis
Fr. 1'500.00
- komplexer Sachverhalt mit Fr. 1'600.00
umfangreichem Aufwand bis
und Bezug externer Stellen Fr. 3'000.00

Art. 23 Wiedererwägung

¹ Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Baubehörde nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben: Fr. 100.00

² Wiedererwägungen mit neuem Prüfungsaufwand werden zusätzlich analog Art. 22 verrechnet.

³ Die Baubehörde kann auf die Gebühr verzichten, insbesondere wenn wesentliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, nicht berücksichtigt worden sind.

Art. 24 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen Fr. 300.00
(z.B. Baueinstellung, vorläufiges
Nutzungsverbot)
- Vollstreckung durch Fr. 500.00
Ersatzvornahme bis
(zuzüglich Verrechnung von Drittkosten) Fr. 2'000.00
- Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten Fr. 100.00
(z.B. Bau- oder Feuerpolizei,
Gewässer- oder Umweltschutz) bis
Fr. 500.00

Art. 25 Planungsrechtliche Aufgaben

¹ Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren erhebt die Baubehörde die Gebühren nach Aufwand.

² die Mindestgebühr beträgt für:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| - Private Gestaltungspläne | Fr. 1'000.00 |
| - Quartierpläne | Fr. 5'000.00 |

³ Die Kosten externer Stellen können nach Aufwand separat in Rechnung gestellt werden.

D. Feuerpolizeiliche Gebühren

Art. 26 Feuerpolizeiliche Kontrollen

¹ Die ordentlichen Kontrollen des baulichen Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren sind mit den Baukontrollgebühren abgedeckt.

² Für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens kann die Baubehörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

- | | |
|---|---------------------------------|
| - Stichproben *bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel sowie pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln | Fr. 100.00
bis
Fr. 300.00 |
| - Feuerpolizeiliche Verfügungen | Fr. 300.00 |

* wird nur bei nachgewiesenem Vergehen verrechnet

Art. 27 Feuerungsanlagen

¹ Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Cheminées und Zimmeröfen | Fr. 150.00 |
| - Brennerauswechslung | Fr. 60.00 |
| - Erstellung/Ersatz | |
| - Kaminanlage | Fr. 60.00 |
| - Feuerungsanlage | Fr. 150.00 |
| ⁴ ... | |
| - Tankräume und Anlagen | Fr. 150.00 |

² Für die amtliche Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben jedoch mind. Fr. 100.00

E. Administrative Gebühren

Art. 28 Schreibgebühren und Porti

Die Gebühren für das Ausfertigen und den Versand von baurechtlichen Entscheiden (inkl. schriftliche Anfragen) sind in den Grundgebühren, Art. 5, inbegriffen.

Art. 29 Hausnummern

¹ Für die Zuteilung, die Lieferung und das Anschlagen von Hausnummern wird die nachstehende Pauschalgebühr erhoben:

- | | |
|--------------|-----------|
| - pro Nummer | Fr. 80.00 |
|--------------|-----------|

Art. 30 Rechnungsstellung

¹ Die Gebühren werden in der Regel mit dem baurechtlichen Entscheid festgesetzt und verrechnet. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Leistungserbringung.

² Auf die Einforderung oder Rückzahlung von Gebühren oder Gebührendifferenzen unter Fr. 50.00 wird verzichtet.

Art. 31 Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Bei Bauvorhaben gemäss Art. 10 lit. a und b ist eine Aufteilung der Baubewilligungsgebühr möglich. Spätestens auf den Zeitpunkt der Baufreigabe sind sämtliche Baubewilligungsgebühren geschuldet.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 32 Bibliothek

Die Benützungsgebühren werden von der Bibliothekskommission, welche der Primarschulpflege unterstellt ist, festgesetzt.

Art. 33 Vermietung altes Primarschulhaus

Die beiden ehemaligen Klassenzimmer mit dazugehörigen WC-Anlagen und Garderoben stehen der Bevölkerung zur Benützung zur Verfügung.

Kosten für Belegungen ohne kommerziellem Hintergrund

Für einheimische Vereine, Institutionen, Behörden,
Gruppen und Einzelpersonen unentgeltlich

Kosten für Belegungen mit kommerziellem Hintergrund oder auswärtige Benützer

Pro Stunde Fr. 20.00

Pro Tag Fr. 100.00

Benützung für die Spielgruppen unentgeltlich

Für weitere Räumlichkeiten insbesondere den Jugendraum im Keller setzt der Gemeinderat die Kosten individuell fest.

Art. 34 Uebrige Räumlichkeiten im Gemeindebesitz

Für weitere Räumlichkeiten setzt der Gemeinderat die Kosten individuell fest.

IV. Einbürgerungen¹

Art. 35 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt (Einzelpersonen oder Ehepaare) Fr. 250.00

Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre Fr. 150.00

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei

¹ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 36 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre		
Einzelpersonen	Fr.	250.00
Ehepaare	Fr.	375.00
über 25 Jahre		
Einzelpersonen	Fr.	500.00
Ehepaare	Fr.	750.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre		
Einzelpersonen	Fr.	425.00
Ehepaare	Fr.	640.00
über 25 Jahre		
Einzelpersonen	Fr.	850.00
Ehepaare	Fr.	1'250.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Art. 37 Weitere Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest, welche ihnen vom Gemeinderat beauftragten Institut direkt in Rechnung gestellt werden.

Art. 38 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 36
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Art. 39 Anmeldung

Anmeldung (pro erwachsene Person)		
inkl. Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	40.00
elektronische Umzugsmeldung	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

Art. 40 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Heimatausweis	Fr.	30.00

Art. 41 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- Voraussetzungslose Bekanntgabe von Daten einer Person an Private	Fr.	15.00
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder Daten mehrerer Personen bekanntgegeben werden	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 42 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	Fr.	gratis
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00

Art. 43 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr.	35.00

Art. 44 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VI. Friedhofswesen

Art. 45 Bestattungskosten

Bestattungen [sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung] von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Erdgrab für Erwachsene	Fr.	800.00
Erdgrab für Kinder	Fr.	400.00
Urnengrab oder Urnennische	Fr.	500.00
für die Beisetzung einer Urne in ein bestehende Grab	Fr.	0.00

Die einmalige Gebühr für das Benützen des Gemeinschaftsgrabes beträgt:

für verstorbene Gemeinde-Einwohner	Fr.	250.00
für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	Fr.	500.00

Inschrift Gemeinschaftsgrab

Die Angehörigen haben die effektiv anfallenden Kosten des Bildhauers für die Inschrift zu übernehmen. Die Gemeinde erteilt den Auftrag und rechnet mit den Erben ab.

Die Gebühr für das Benützen des auf dem Friedhof teilweise vorhandenen Grabstein-Fundamentes beträgt pro Grabmal

Fr. 85.00

Grabmal-Bewilligung

Fr. 0.00

VII. Finanzen und Steuern

Art. 46 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr Fr. 40.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde Fr. 40.00

Art. 47 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand Fr. 20.00
zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2

VIII. Betriebs- und Gemeindeammannamt

Art. 48 Betriebsamt

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundes und des Kantons über die Gebühren im Betreuungswesen

A. Gemeindeammannamt

Art. 49 Amtliche Befunde

¹Vollzugsgebühr (einschliesslich Grundgebühr, Wegzeit, allfällige Wartezeit, Telefonzeit sowie entsprechende Abklärungen und Vorbereitung) je Stunde Fr. 180.00

²Schreibgebühr (inkl. Abfassung des Berichtes und allenfalls integrieren von Fotos in den Befundbericht) pro A4-Seite (im Weiteren siehe hinten Art. 58) Fr. 15.00

³Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel) Fr. 1.00

⁴Telefongespräche (nur Taxe), Filmmaterial, Ton- und Datenträger und übrige Auslagen gemäss Belege

⁵Portoauslagen

Art. 50 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

¹Eintragung und Zustellung inkl. 1. Gang Fr. 40.00

²jeder zusätzliche Gang Fr. 10.00

³Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung gemäss Art. 49

⁴Telefongespräche (nur Taxe)

⁵Schreibgebühr gemäss Art. 58

⁶Portoausgaben

B. Beglaubigungen

Art. 51 Beglaubigungen einer Unterschrift oder eines Handzeichens

¹Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens Fr. 20.00

²Beglaubigung einer Firmenunterschrift im Sinne von § 7 der Verordnung des Obergerichts über die Beglaubigungen durch die Gemeindeammänner Fr. 30.00

Art. 52 Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien usw.

¹Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Kopie pro A4Seite Fr. 20.00

²für jede weitere zu beglaubigende Seite desselben Schriftstückes Fr. 5.00

³angefangene Seiten werden als volle Seiten berechnet

⁴für die Anfertigung von Kopien siehe Art. **

Art. 53 Gerichtliche Verbote

- ¹Entgegennahme und Prüfung des Gesuches inkl. eine Stunde
Zeit für das Erstellen und Aufgabe der Publikation
(ohne Insertionskosten) Fr. 200.00
- ²Mehrzeitentschädigung pro Stunde Fr. 80.00
- ³Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung gemäss Ziffer 8.2.1
- ⁴Telefongespräche (nur Taxe)
- ⁵Schreibgebühr gemäss Art. 58
- ⁶Portoausgaben

Art. 54 Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen

- ¹Entgegennahme des Auftrages Fr. 50.00
- ²Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde) Fr. 80.00
- ³Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung gemäss Ziffer 49
- ⁴Telefongespräche (nur Taxe)
- ⁵Schreibgebühr gemäss Art. 58
- ⁶Portoausgaben

Art. 55 Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

- ¹Protokollierung und Zustellung inkl. erster Gang Fr. 20.00
- ²jeder zusätzliche Gang Fr. 5.00
- ³Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung gemäss Ziffer 49
- ⁴Telefongespräche (nur Taxe)
- ⁵Schreibgebühr gemäss Art. 58
- ⁶Portoausgaben

C. Freiwillige öffentliche Versteigerungen

Art. 56 Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns

¹Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:

a) für Fahrnis	Fr.	80.00	bis 200.00
b) für Grundstücke	Fr.	200.00	bis 600.00

²Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren)

für den Steigerungsleiter und Hilfspersonen pro Stunde Fr. 80.00

³für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):

- a) bei Fahrnisversteigerungen:
1.5 % des Gesamttotal der Zuschlagspreise
- b) bei Grundstückversteigerungen:
2.5 %o des Zuschlagpreises

³Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung gemäss Ziffer 49

⁴Telefongespräche (nur Taxe)

⁵Schreibgebühr gemäss Art. 58

⁶Portoausgaben

Art. 57 Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns

¹1%o des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll

²Fr. 80.00 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf Fr. 120.00.

³Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung gemäss Ziffer 49

⁴Telefongespräche (nur Taxe)

⁵Schreibgebühr gemäss Art. 58

⁶Portoausgaben

Art. 58 Schreibgebühren

¹Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4 Fr. 15.00

²Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite Format A4 Fr. 7.00

³Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A4 Fr. 3.00

⁴Einladungen zu Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnung usw., je Seite Format A4 Fr. 7.00

⁵Für Fotokopien je Seite Format A4 Fr. 2.00

⁶Für den Versand eines Schriftstückes per Telefax je Seite Format A4 Fr. 1.00

IX. Lebensmittelkontrolle

Art. 59 Kontrollen

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors.

X. Polizeiwesen

Art. 60 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatente vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften *	Fr.	200.00
- bis 100 Sitzplätze	Fr.	50.00
- über 100 Sitzplätze	Fr.	80.00

* bis drei Daten pro Bewilligung

Bei gemeindeeigenen Anlässen wird auf die Gebührenerhebung verzichtet.

Art. 61 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	Fr.	500.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	Fr.	300.00
einmalige Ausnahmen *		
- bis 02.00 Uhr	Fr.	20.00
- bis 04.00 Uhr	Fr.	40.00

* bis drei Daten pro Bewilligung

Bei gemeindeeigenen Anlässen wird auf die Gebührenerhebung verzichtet.

Polizeibewilligungen

Sammlungen/Veranstaltung für wohltätigen Zweck	gebührenfrei
Kulturelle Veranstaltungen	gebührenfrei
Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellen Zweck	
Einheimische	Fr. 150.00
Auswärtige	Fr. 250.00
Öffentliche Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck	
Einheimische	gebührenfrei
Auswärtige	Fr. 100.00
Abbrennen von Feuerwerk und dergleichen	Fr. 50.00
Bewilligungen für Reklamen und Plakate *	Fr. 30.00

(* ohne Politische Gemeinde, öffentliche Schulen, anerkannte Kirchen, kommunale Vereine und gemeinnützige Organisationen)

Art. 62 Abgaben für gebranntes Wasser⁴

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	Fr. 200.00
über 500 bis 1'000	Fr. 400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr. 600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr. 800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr. 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr. 1'200.00
usw.	max. Fr. 8'000.00

Art. 63 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	Fr. 140.00
Zweithunde, jährlich	Fr. 140.00
Hofhunde	Fr. 140.00
Ein Hund für Gemeindepatriouille	Fr. 85.00
Blindenhunde	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	Fr. 10.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr. 40.00
Gebühr für Meldung an AMICUS	Fr. 100.00

Art. 64 Waffenscheine⁵

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	Fr. 20.00
Feuerwaffen	Fr. 50.00
andere Waffen	Fr. 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr. 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr. 20.00

Art. 65 Sonntagsverkauf

Detailhandel und Ausstellungen	Fr. 40.00
--------------------------------	-----------

XI. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 66 Parkierung

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 67 Grabenaufbrüche⁶

Grabenaufbrüche in Gemeindestrassen, kommunalen Trottoirs und Plätzen sind bewilligungspflichtig. Für die administrative und technische Behandlung des entsprechenden Gesuches wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.00 erhoben.

Die fachgerechte Wiederinstandstellung des Grabenbereiches wird dem Verursacher gemäss den allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen in Rechnung gestellt.

Müssen durch den Werkdienst Fahrverbote signalisiert oder Strassensperrungen errichtet werden, werden dem Gesuchsteller die effektiven Kosten weiterverrechnet.

XII. Rechtspflege

Art. 68 Wiedererwägungsgesuche

Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuche (ohne Bauwesen) wird der Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt max. Fr. 750.00

XIII. Gültigkeit

Festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018. Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. H.P. Meier

sig. B. Zinniker

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 2. November 2020 und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt

² Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 2. November 2020 per 1. Januar 2021

³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 2. November 2020 und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt

⁴ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 2. November 2020 und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt

⁶ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3